

Der Antrag ist im Studierendensekretariat der RWTH Aachen Templergraben 59 – Eingang Wüllnerstraße zu stellen. Postanschrift bei schriftlicher Antragstellung: Templergraben 55, 52056 Aachen.

Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht als bedürftiger ausländischer Studierender

nach § 2 Abs. 1 RVO-StBAG i.V.m. § 5 Abs. 3 der Beitragssatzung der RWTH Aachen

Matrikelnummer	
Name	
Vorname	
Alter	
Familienstand:	
Anzahl der Kinder:	

Ich beantrage eine Befreiung von der Beitragspflicht für das Sommersemester _____ / Wintersemester _____ .

Meine monatlich verfügbaren Mittel belaufen sich im beantragten Semester voraussichtlich auf insgesamt _____ € (s. Seite 2). Ich erhalte darüber hinaus keine Unterhaltsleistungen.

- Die Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen der NRW.Bank in Anspruch zu nehmen, ist in meinem Fall nicht gegeben.
- Ich werde nicht in der Lage sein, mein Studium innerhalb der nächsten beiden Semester abzuschließen (**Bescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes ist beigefügt**).

Als Nachweise sind entsprechende Belege beizufügen (s.a. Rückseite).

Hiermit versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben. Die RWTH Aachen kann zur Bekräftigung der Richtigkeit meiner Angaben die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen (s. Rückseite).

Datum

Unterschrift

Angaben zu den zur Verfügung stehenden Mitteln

(Bitte Nachweise, Belege, Kontoauszüge etc. beifügen!)

Einkünfte :¹⁾

(pro Monat)

durch eigene Arbeit: _____ €

des/der Ehegatten/ in _____ €

durch Eltern oder sonstige Familienangehörige: _____ €

durch BAföG/ Stipendium/Beihilfe: _____ €

Sonstige Einkünfte: (z.B. Wohngeld,...) _____ €

Vermögen:²⁾

Sparguthaben: _____ €

Wertpapiere: _____ €

Miet-/ oder Zinseinkünfte _____ €

Wertgegenstände (ohne Hausrat) _____ €

Nicht vom Antragsteller auszufüllen !

_____ €

_____ €

_____ €

_____ €

_____ €

_____ €

_____ €

_____ €

_____ €

_____ €

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ich nehme davon Kenntnis, dass eine falsche Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 156 StGB).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1) von dem Nettoeinkommen werden bei vorhandenen Unterhaltsverpflichtungen abgezogen

- für den Ehegatten 480 €
- für jedes minderjährige Kind 435 €

2) von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

- für den Antragsteller 5.200 €
- für den Ehegatten 1.800 €
- für jedes Kind 1.800 €

Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und zum Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

Sie können also einen entsprechenden Antrag nur dann stellen, wenn Sie

- bereits vor dem Wintersemester 2006/07 an der RWTH Aachen eingeschrieben waren,
- keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen der NRW.Bank besitzen,
- sich nicht bis zum Ablauf des Wintersemesters 2007/08 (d.h. bis zum 31.03.2008) in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung befinden

Bitte beachten Sie !!

Sofern Sie sich bis zum Abschluss des Wintersemesters 2007/08 (d.h. bis zum 31.03.2008) in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung befinden, können Sie bei der NRW.Bank einen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen stellen (auch wenn Sie eigentlich nicht anspruchsberechtigt sind), wenn Sie sich in einer von Ihnen nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage von besonderem, existenzgefährdenden Gewicht befinden.

Gleiches gilt auch bei Studierenden, die sich in einer nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage in Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen befinden.

Eine Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den BAföG-Höchstsatz von derzeit 585 € monatlich zuzüglich einem 1/6 des Beitrags von 500 € = 83,33 €, insgesamt also 668,33 € monatlich, nicht übersteigen und Sie nicht von Dritten zusätzliche Unterhaltsleistungen erhalten. Wenn Ihnen für den Lebensunterhalt weniger als 668,33 € zur Verfügung stehen, wird Ihnen der Studienbeitrag erlassen. Unter dem Begriff „Mittel“ sind nicht nur Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sondern alle zur Verfügung stehenden Mittel zu verstehen (z.B. Unterhalt der Eltern, Mieteinnahmen, Zinseinkünfte, Stipendien) einschließlich der Anrechnung von Vermögen nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 BAföG.

Eine zeitlich unmittelbare Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung liegt vor, wenn davon auszugehen ist, dass das Studium in dem Semester, für das ein Gebührenerlass beantragt wird, spätestens aber im darauffolgenden Semester abgeschlossen wird (entsprechende Bescheinigung des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses).

Die besondere familiäre Belastung (z.B. Pflege oder Betreuung des Ehegatten, der Ehegattin oder eines nahen Verwandten oder Pflege und Erziehung von Kindern unter 6 Jahren) muss nicht unmittelbar ursächlich für die unverschuldete wirtschaftliche Notlage sein.

Zusätzlich ist dem Antrag eine Bescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes beizufügen, ob Sie sich im beantragten Semester in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung befinden. **Ohne die Bescheinigung kann der Antrag auf Befreiung nicht bearbeitet werden.**